

G e s e z
betreffend die Rehabilitation der Falliten.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
verordnet:

§ 1. Ein Fallit, welcher eines strafbaren Bankerots schuldig erklärt wird, kann durch das urtheilende Gericht über die nach §§ 247 und 249 des Strafgesetzbuches hinaus verwirkte Strafe wegen betrüglischen Bankerots für die Dauer von höchstens acht Jahren und wegen leichtsinnigen Bankerots für die Dauer von höchstens vier Jahren für unfähig erklärt werden, sich rehabilitiren zu lassen.

Mit der Ketten- oder Zuchthausstrafe ist die unbedingte Unfähigkeit zur Rehabilitation von selbst verbunden. Doch haben Zuchthausstrafen unter einem Jahre, welche vor Erlassung des Strafgesetzbuches ausgesprochen worden sind, bloß die Bedeutung der Gefängnißstrafe.

§ 2. Mit Beziehung auf diejenigen Falliten, welche vor Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes wegen leichtsinnigen oder betrüglischen Bankerots mit Zuchthaus unter einem Jahre, mit Gefängniß oder einer geringeren Strafe belegt worden sind, entscheidet das Obergericht in jedem einzelnen Falle nach freiem

Ermessen, ob dieser Umstand ihrer Rehabilitation für längere oder kürzere Zeit, jedoch innerhalb der durch § 1 bezeichneten Grenzen, entgegen stehen solle.

§ 3. Das Rehabilitationsgesuch ist bei dem Bezirksgerichte, welches das Konkursverfahren durchgeführt hat, und wenn die Verrechtfertigung außerhalb des Kantons vorgegangen ist, bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Petent das Bürgerrecht besitzt, anhängig zu machen.

§ 4. Der Petent hat nachzuweisen:

- a. daß seinem Gesuche kein gerichtliches Urtheil (§§ 1 und 2) im Wege steht; und
- b. daß die sämmtlichen zu Verlust gekommenen Gläubiger bezahlt oder sonst mit der Rehabilitation einverstanden seien.

Wenn die Verrechtfertigung außerhalb des Kantons stattgefunden hat, so kann dieser Nachweis auch durch ein Zeugniß des betreffenden fremden Konkursgerichtes geleistet werden.

§ 5. Die Zustimmung zur Rehabilitation hat den Untergang des Schuldverhältnisses zur Folge, wenn nicht durch Vertrag oder einseitige Erklärung das Recht des Gläubigers, seine Forderung ganz oder theilweise gegen den Rehabilitirten geltend zu machen, gewahrt wird.

§ 6. Ein Gläubiger, welcher mit seiner Forderung irgend einen Bestandtheil der Masse gezogen hat, kann gegen die Rehabilitation keine Einsprache erheben, wenn er nicht durch die Liquidation des Zuges einen wirklichen Verlust nachweist, und die Größe desselben feststellt, wofür ihm nöthigenfalls

durch das zuständige Gericht (§ 3) eine Frist anzusetzen ist.

§ 7. Die Erklärung des Bürgers, daß er mit der Rehabilitation einverstanden sei, gilt auch für diejenigen Gläubiger, deren Befriedigung ihm in Folge des Zuges obliegt.

§ 8. Befindet sich ein Gläubiger, von welchem die Zustimmung zur Rehabilitation verlangt wird, selbst im Konkurse, so verfügt dessen Auffallsgericht das Geeignete.

§ 9. Ein Gläubiger, dessen Person oder Aufenthaltsort sich nicht leicht ausmitteln läßt, kann durch das Gericht öffentlich aufgerufen werden, sich darüber zu erklären, ob er mit der Rehabilitation einverstanden sei oder nicht.

Auch kann das Gericht in dergleichen Fällen dem Petenten den Nachweis, daß der Gläubiger mit der Rehabilitation einverstanden sei, erlassen und dagegen verordnen, daß die Forderung für den Fall, daß dieselbe noch nicht getilgt wäre, durch Bürgschaft oder auf andere Weise sicher gestellt werden solle.

§ 10. Bestreitet der Petent eine im Konkurse gegen ihn angemeldete Forderung, so hat der Gläubiger innerhalb einer ihm von dem Gerichte anzusetzenden Frist sich zu erklären, ob er auf seiner Forderung beharre oder nicht. Im erstern Falle ist der Prozeß nach Art der Auffallspendenzen durchzuführen, und es kann der Petent angehalten werden, für die Prozeßkosten, so wie für allfällige Ordnungsbusen und Entschädigungen Kaution zu leisten.

§ 11. Sobald der Petent Real- oder Personal-

Kaution dafür leistet, daß er eine von ihm bestrittene Forderung, wosern das zuständige Gericht ihn dazu verurtheile, bezahlen werde, so steht das streitige Schuldverhältniß der Rehabilitation nicht mehr im Wege.

In diesem Falle ist dem Gläubiger eine Frist für Geltendmachung seiner Forderung (§ 10) anzusetzen, unter der Androhung, daß sonst die Kaution wieder herausgegeben werde.

§ 12. Das Bezirksgericht übermacht die von ihm gesammelten Akten, sobald es dieselben für vollständig hält, mit seinem Gutachten dem Obergerichte zum Entscheid.

§ 13. Die entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich die entgegenstehenden Bestimmungen der Rathsverordnungen vom 23. November 1772 (Band IV, Seite 78) und vom 25. April 1805 (Band III, Seite 81) sind aufgehoben.

§ 14. Der Regierungsrath und das Obergericht sind mit Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes, das mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft tritt, beauftragt.

Zürich, den 2. April 1850.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der erste Sekretär,

Gulzer.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 6. April 1850.

Der Amtsbürgermeister,

Dr. U. Zehnder.

Der erste Staatschreiber,

Gulzer.

B e s c h l u ß

betreffend die Spannweid.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§ 1. Die Spannweid wird als Versorgungsanstalt beibehalten.

§ 2. Die Bestimmung des § 2 des Beschlusses vom 21. Dezember 1836, lautend: „nach Erbauung des neuen Krankenhauses wird die Spannweid als Kranken- und Versorgungsanstalt aufgehoben“, so wie die damit zusammenhängenden Bestimmungen